

## **2. Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thießen**

Auf Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Thießen in seiner Sitzung am 20.06.2007 mit Beschluss-Nr. 069/2007 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. Der § 9 Betreuungszeiten Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei einem Ganztagsplatz erfolgt die Betreuung 10 Stunden täglich in der Zeit von 6.00 - 17.00 Uhr.

2. Die 2. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thießen, den .....

Lutze  
Bürgermeister

Dienstsiegel